



Institutionelles Schutzkonzept des
SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Bonn e.V.
und
seiner Tochtergesellschaft, der SKM – Aufbruch gGmbH

Kölnstr. 367, 53117 Bonn

www.skm-bonn.de

www.skm-aufbruch.de

erstellt von der Arbeitsgruppe Prävention im SKM Bonn e.V.
und der SKM – Aufbruch gGmbH

Stand: März 2019

in vertrauensvollem Zusammenwirken mit dem SKFM Monheim am Rhein e.V., SKFM Hilden e.V., SKFM Haan e.V. sowie dem SKFM Erkrath e.V. und fußt auf jahrzehntelanger Expertise sozialer Arbeit dieser katholischen Fachverbände.

Als Grundlage diente das Schutzkonzept des SKM Rhein-Sieg-Kreis e.V., das in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Prävention des Erzbistums Köln als Modell erarbeitet wurde. Grundlegende Inhalte wurden übernommen, ggf. an die Gegebenheiten des SKM Bonn angepasst, und weiteres eingefügt.

Inhaltsverzeichnis

1.0 Präambel.....	3
1.1 Methodik	3
2.0 Risikoanalyse	4
2.1 Einleitung	4
2.2 Auswertung der Risikoanalyse / Arbeitsaufträge.....	4
2.3 Allgemeine Empfehlungen.....	6
3.0 Bausteine des institutionellen Schutzkonzeptes	6
3.1 Beschwerdewege	6
3.2 Schulungen	7
3.2.1 Wer nimmt an welcher Schulung teil?	7
3.2.2 Inhalte der Schulungen.....	8
3.3 Persönliche Eignung (§ 4 PrävO).....	10
3.4 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft (§ 5 PrävO).....	10
3.5 Muster Selbstauskunftserklärung	11
4.0 Verhaltenskodex des SKM Bonn e.V. / der SKM – Aufbruch gGmbH	12
4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	13
4.2 Angemessenheit von Körperkontakt	13
4.3 Sprache und Wortwahl	13
4.4 Beachtung der Intimsphäre.....	14
4.5 Zulässigkeit von Geschenken.....	14
4.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	15
4.7 Erzieherische Maßnahmen	15
4.8 Disziplinarmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen	16
4.9 Beschwerdewege (§ 7 PrävO).....	16
4.10 Qualitätsmanagement (§ 8 PrävO)	16
4.11 Aus- und Fortbildung (§ 9 PrävO)	17
4.12 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§10 PrävO).....	17
5.0 Verpflichtungserklärung.....	18
Anlage	19

1.0 Präambel

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen war und ist uns als Träger von Diensten und Einrichtungen ein elementares Anliegen. Es ist unser Ziel, an der Weiterentwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit unserer Klientinnen und Klienten, von Kindern und Jugendlichen sowie unserer Kundinnen und Kunden in den Mittelpunkt stellt.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen. Für die (pädagogischen) Fachkräfte ist Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt Bestandteil ihres professionellen Handelns.

Deshalb war es uns bei der Entwicklung unseres trägerspezifischen institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung mit Fragen des Schutzes von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Diensten, insbesondere vor (sexualisierter) Gewalt, anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen.

Für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept haben wir Wert darauf gelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattfand, Mitarbeitende und Klientinnen und Klienten partizipativ einbezogen und deren Selbstbildungsprozesse unterstützt wurden, denn unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren, und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Arbeitsalltag führen.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt als ein Element des Qualitätsmanagements in unseren Diensten und Einrichtungen.

Die Bestandteile Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Qualitätsmanagement sowie die vom Erzbistum Köln erlassenen Verfahrenswege (siehe Anhang) gelten trägerweit bzw. für alle Einrichtungen des SKM Bonn e.V. bzw. der SKM – Aufbruch gGmbH.

1.1 Methodik

Die Erstellung des Schutzkonzeptes erforderte eine Bestandsaufnahme. Um den SKM mit seinen verschiedenen Arbeitsfeldern zu erfassen, wurde eine Arbeitsgruppe mit hauptamtlichen Mitarbeitern und einer Mitarbeiterin aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen gebildet. Da nur sehr begrenzte personelle Ressourcen zur Verfügung standen, wurden die Leitungskräfte angesprochen und um Mitarbeit gebeten.

Mitgearbeitet am Schutzkonzept haben:

Reinhard Tetenborg	Geschäftsführung / Verwaltung
Thomas Dedorath	Fachdienstleitung Beschäftigungsförderung / Handel u. Gewerke
Antje Plutz	Teamleitung ambulante erzieherische Hilfen / Kinderschutzfachkraft / Präventionsfachkraft
Ralf Waeser	Teamleitung rechtliche Betreuungen / Betreuungsverein

2.0 Risikoanalyse

2.1 Einleitung

Die Risikoanalyse steht am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen, um den Schutz von Klientinnen und Klienten, Kindern und Jugendlichen sowie Kundinnen und Kunden zu erhöhen. Sie ist ein erster Schritt, um sich in der Organisation mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen und bildet die Grundlage für eine spätere Entwicklung oder Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -Konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

2.2 Auswertung der Risikoanalyse / Arbeitsaufträge

Nach Auswertung der Risikoanalysen ergibt sich ein differenziertes Bild der Zugänge bzw. des Umgangs mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ in den Abteilungen und der Tochtergesellschaft des SKM Bonn. Mögliche Risikofaktoren wurden benannt.

Allen Beteiligten ist klar, dass sexuelle Übergriffe zwar grundsätzlich nicht auszuschließen sind, es aber auch keinerlei bekannte Vorfälle gibt.

Flexible Erziehungshilfen – Hauptamt –

Risikofaktoren

- Neben einigen bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen wurde im Wesentlichen angemerkt, dass die internen Beschwerdewege nicht allgemein bekannt sind.
- Der recht große und unübersichtliche Gebäudekomplex an der Kölnstraße 367 stellt eine potentielle Gefahr dar.
- Es gibt Orte und Situationen außerhalb des Büroarbeitsplatzes, die Grenzüberschreitungen begünstigen. Z.B. Hausbesuche, Freizeitaktivitäten oder Ausflüge.

Schutzfaktoren

- Aufgrund ihres Schutzauftrages gem. §8a SGB VIII ist die Abteilung der Flexiblen Erziehungshilfen besonders im Thema, da Familien mit schutzbedürftigen Kindern fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit sind.
- Alle Mitarbeiterinnen sind „Insoweit erfahrene Fachkräfte“. Darüber hinaus wurde eine Fachkraft zur „Fachkraft Kinderschutz“ ausgebildet. Diese Mitarbeiterin ist gleichzeitig Präventionsfachkraft.
- Interventionswege werden verschriftlicht und nochmals bekanntgegeben.
- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in die Leistungsbeschreibungen mit aufgenommen werden.

Rechtliche Betreuung – Haupt- und Ehrenamt –

Risikofaktoren

- Auch der Bereich der rechtlichen Betreuung lebt von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Klientinnen und Klienten. Aufgrund der eher bürokratischen Hilfeform findet der Kontakt überwiegend in der Bürosituation statt und weit weniger im privaten Umfeld der betreuten Person.
- Es besteht eine gewisse Abhängigkeit aufgrund der Rolle und Machtfülle der rechtlich Betreuenden.
- Die unübersichtliche Gebäudesituation.

Schutzfaktoren

- Interventionswege werden nochmals verschriftlicht und bekanntgegeben.
- Erste Beschwerdeadresse in Angelegenheiten der rechtlichen Betreuung ist das Amtsgericht, da die Betreuerinnen und Betreuer persönlich bestellt sind.
- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in die Leistungsbeschreibung mit aufgenommen werden.

Beschäftigungsförderung – Haupt- und Ehrenamt –

Risikofaktoren

- In der Tochtergesellschaft ergibt die Risikoanalyse keine besonders große Relevanz für die tägliche Arbeit.
- Auch hier wird die Gebäudesituation als Problem identifiziert.
- Ferner die Situation auf Außenbaustellen, wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stundenweise auch ohne Aufsicht arbeiten.
- Ein eindeutiges Beschwerdemanagement sowie ein noch nicht bekanntes Interventionskonzept werden außerdem genannt.

Schutzfaktoren

- Es herrschen verbindliche Regeln, Abläufe und Zuständigkeiten gem. ISO 9001:2015.
- In der Sozialberatung stehen weibliche und männliche Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.
- Festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zur Orientierung detaillierte Stellenbeschreibungen.
- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in die Leistungsbeschreibung gegenüber dem Jobcenter aufgenommen werden.

2.3 Allgemeine Empfehlungen

- Sensibilisierung für Nähe und Distanz sowie Machtverhältnisse.
- Die Notwendigkeit zur Öffnung für das Thema muss von Seiten der Leitungsebene deutlich vermittelt werden.
- Kriseninterventionspläne in Kooperation mit der Kinderschutz- bzw. Präventionsschutzfachkraft entwickeln und transparent machen.
- Erweitertes Führungszeugnis für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.0 Bausteine des institutionellen Schutzkonzeptes

3.1 Beschwerdewege

Jede Information in Bezug auf Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt, ist zu beachten und ernst zu nehmen. Dabei steht ein verantwortungsvoller Umgang mit den Informationen im Mittelpunkt.

- Bei entsprechenden Beobachtungen (oder Vermutungen) oder Meldungen Dritter wenden sich die Mitarbeitenden an die Präventionsfachkraft bzw. Kinderschutzfachkraft. Gemeinsam wird dann entschieden, wie weiter verfahren werden kann. Über das Ergebnis wird die/der direkte Vorgesetzte mit schriftlichem Vermerk informiert.
- Werden über das sozialpädagogische Handeln hinaus weitere Schritte erwogen oder für nötig erachtet, ist die/der Vorgesetzte zur Erörterung hinzuziehen. Über das Ergebnis ist der Geschäftsführer mit schriftlichem Vermerk zu informieren.
- Bei sexuellen Übergriffen der Mitarbeitenden wird das Erzbistum durch den Geschäftsführer informiert.
- Bei Meldungen soll nach Möglichkeit eine Transparenz gegenüber allen Beteiligten hergestellt werden. Dies dient der Unversehrtheit aller Beteiligten.
- Ist die Meldung anonym, entscheidet die jeweilige Leitungsebene über die weitere Vorgehensweise.

Ansprechpartnerinnen und -partner im SKM Bonn e.V. und in der SKM – Aufbruch gGmbH:

Geschäftsführung beider Rechtsträger: Reinhard Tetenborg	0228-9851117
Fachdienstleitung SKM – Aufbruch gGmbH: Thomas Dedorath	0228-9851151
Teamleitung flexible Erziehungshilfen: Antje Plutz (Präventionsfachkraft und Fachkraft Kinderschutz)	0228-9851121
Teamleitung rechtliche Betreuungen: Ralf Waeser	0228-9851116

3.2. Schulungen

3.2.1 Wer nimmt an welcher Schulung teil?

1. Der Geschäftsführer und die Fachbereichsleitungen sowie die Fachkräfte, die im unmittelbaren Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen stehen, nehmen verpflichtend an einer Basis Plus-Schulung teil.
2. Alle anderen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an der Basis-Schulung teil.
3. Einmal jährlich kontrolliert die Präventionsfachkraft, welche neuen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie geschult werden müssen und bei wem welche Schulungen nach fünf Jahren aufgefrischt werden müssen.
4. Die Schulungen sollen nach Möglichkeit von der durch das Erzbistum geschulten Referentin im eigenen Hause stattfinden. Nach Kooperationspartnerinnen und -partnern für eine sinnvolle Ergänzung wird im Bedarfsfall gesucht. Eventuell werden andere Verbände angesprochen.

3.2.2 Inhalte der Schulungen

Basis Plus (1 Tag)	Basis (0,5 Tage)
<p>A1. Grundlagen - Bedürfnisse von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen</p> <p>A2. Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt - Definition, Begriffsbestimmung und Einordnung von sexualisierter Gewalt - Merkmale und Strategien von Täterinnen und Tätern - Risikofaktoren und Förderer von sexualisierter Gewalt in unserem Arbeitsumfeld - sexualisierte Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>A3. Rechtliche Bestimmungen - Rahmenordnung und Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz - Präventionsordnung und Ausführungsbestimmungen - Sexualstrafrecht</p> <p>B1. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen - Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer - Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz - Auseinandersetzung mit Scham - Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch - Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle - Auseinandersetzung mit dem professionellen Selbstverständnis</p>	<p>A1. Grundlagen - Bedürfnisse von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen</p> <p>A2. Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt - Definition, Begriffsbestimmung und Einordnung von sexualisierter Gewalt - Merkmale und Strategien von Täterinnen und Tätern - Risikofaktoren und Förderer von sexualisierter Gewalt in unserem Arbeitsumfeld</p> <p>B1. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen - Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer - Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz - Auseinandersetzung mit Scham - Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch - Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle</p>

<p>B2. Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung von Betroffenen - Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen - Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im eigenen Arbeitsbereich - Wahrnehmung von Gefährdungssituationen durch bestimmte Krankheitsbilder <p>B3. Entwicklung von Handlungskompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Grenzsetzung und Grenzerfahrung/Eigenschutz - Sprach- und Dialogfähigkeit im Kontext von Sexualität <p>C1. Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haltung und Kompetenzen der Mitarbeitenden - Wahrnehmung und Stärkung der Schutzkompetenzen von schutz- oder hilfebedürftigen Personen - Verständnis von Prävention als Prozess - Netzwerkarbeit <p>C2. Intervention</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haltung der Mitarbeitenden und der Leitung bei Vermutung, Verdacht und Mitteilung von sexualisierter Gewalt - Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen bei Mitteilung und Vermutung von sexualisierter Gewalt - Beschwerde- und Verfahrenswege - Unterstützung und Beratung <p>C3. Personalverantwortung und Prävention</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes mit seinen Bausteinen 	<p>B2. Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung von Betroffenen - Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen - Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im eigenen Arbeitsbereich <p>B3. Entwicklung von Handlungskompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Grenzsetzung und Grenzerfahrung/Eigenschutz <p>C1. Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haltung und Kompetenzen der Mitarbeitenden - Das institutionelle Schutzkonzept mit seinen Bausteinen <p>C2. Intervention</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen bei Mitteilung und Vermutung von sexualisierter Gewalt - Beschwerde- und Verfahrenswege - Unterstützung und Beratung
---	--

3.3 Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)

Um den Schutz der anvertrauten schutz- und hilfebedürftigen Kinder und Erwachsenen in unseren Einrichtungen und Diensten verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Personalverantwortlichen die Prävention sexualisierter Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeitendengesprächen. Ein Gespräch mit den Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema in unseren Diensten und Einrichtungen ist.

Angesprochen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, deren Angehörigen, Kooperationspersonen und sonstigen externen Personen
- angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

3.4 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft (§ 5 PräVO)

In unseren Diensten und Einrichtungen werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PräVO genannten Straftat verurteilt sind.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowie ehrenamtlich Tätige, die Klientenkontakt haben) müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein Führungszeugnis bzw. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Darüberhinaus fordern wir alle Mitarbeitenden gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

In der Selbstauskunftserklärung versichert die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, dass sie/er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie/er sich, dies dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

3.5 Muster Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich mit meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

4.0 Verhaltenskodex des SKM Bonn e.V. / der SKM – Aufbruch gGmbH

Der SKM Bonn e.V. bzw. die SKM – Aufbruch gGmbH als Teil des Erzbistums Köln bieten soziale Hilfsangebote für Menschen am Rande der Gesellschaft, Familien mit Kindern, unter Betreuung stehende Personen und von Arbeitslosigkeit Betroffene. Diese Hilfsangebote werden in einem geschützten Rahmen umgesetzt. Die betroffenen Menschen sollen sich angenommen und sicherfühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes noch gewalttätiges oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpersonen für das Erzbistum Köln meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche, und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden nachfolgend konkrete Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, handwerklichen und kaufmännischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Verhaltensregeln

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Verhaltensregeln

Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person/Schutzperson vorauszusetzen.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

4.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Verhaltensregeln

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Sexualisierte Sprache von Seiten der Betreuungspersonen ist im Arbeitsumfeld nicht erlaubt.

Über sexualisierte Sprache von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sollte offen mit diesen gesprochen werden. Es sollten Aufklärungsgespräche bei Unwissenheit über Begrifflichkeiten angeboten werden. Auf die Nutzung einer achtsamen und sachlichen Sprache in Bezug auf Sexualität sollte stets hingewiesen werden.

Die verbale Wertschätzung und persönliche Distanzwünsche der schutz- und hilfebedürftigen Menschen sollen gewahrt sein. Erwachsene Klienten sind achtsam zu siezen.

Kinder und Jugendliche werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.

4.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss.

Verhaltensregeln

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, wie z.B. gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Sollten Veranstaltungen und Reisen stattfinden, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Sollten Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Freizeiten stattfinden, sind den Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. dessen gesetzlicher Betreuungsperson.

Übernachtungen von erwachsenen Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

Kein Umkleiden zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

Klientinnen und Klienten/Bewohnerinnen und Bewohner/betreute Personen dürfen in unbedecktem Zustand (Umziehen, Duschen etc.) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden. Die o.g. Grundsätze zur Achtung der Intimsphäre sind zu beachten.

Das Zimmer von Minderjährigen ist als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

4.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie

nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Die Abgabe sowie die Annahme von Geschenken **sind daher verboten**.

Verhaltensregeln

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, einzelne Minderjährige, einzelne Klientinnen und Klienten oder einzelne Besuchende sind nicht erlaubt. Ebenso die Annahme von Geschenken.

4.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen, und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln

Der Austausch von privaten Daten mit Betreuungspersonen zwecks persönlicher Kontaktaufnahme im privaten Bereich ist verboten. Anfreundungen in sozialen Netzwerken sowie Austausch von privaten Adress- oder Telefon- und E-Maildaten zwecks nichtberuflicher Aktivitäten und Informationsaustausch sind untersagt.

Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera oder Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

4.7 Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind.

Verhaltensregeln

Maßnahmen zu einer respektvollen Gestaltung des Umgangs miteinander sind gewaltfrei umzusetzen. Hierzu sind die gesetzlichen Vorgaben zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und Gewaltschutz zu beachten.

Einwilligungen der Schutzperson/-en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

4.8 Disziplinarmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen

Verhaltensregeln

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.

Das geltende Recht ist zu beachten.

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung, auch wenn sich eine Schutzperson damit einverstanden erklärt, ist verboten.

4.9 Beschwerdewege (§ 7 PräVO)

Jede Information in Bezug auf Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt, ist zu beachten und ernst zu nehmen. Dabei steht ein verantwortungsvoller Umgang mit den Informationen im Mittelpunkt.

- Bei entsprechenden Beobachtungen (oder Vermutungen) oder Meldungen Dritter wenden sich die Mitarbeitenden an die Präventionsfachkraft und/oder die Kinderschutzfachkraft. Gemeinsam wird dann entschieden wie weiter verfahren werden kann. Über das Ergebnis wird die/der Vorgesetzte mit schriftlichem Vermerk informiert.
- Werden über das sozialpädagogische Handeln hinaus weitere Schritte erwogen oder für nötig erachtet, ist die/der Vorgesetzte zur Erörterung hinzuziehen. Über das Ergebnis ist der Geschäftsführer mit schriftlichem Vermerk zu informieren.
- Bei sexuellen Übergriffen der Mitarbeitenden wird das Erzbistum durch den Geschäftsführer informiert.
- Bei Meldungen soll nach Möglichkeit eine Transparenz gegenüber allen Beteiligten hergestellt werden. Dies dient der Unversehrtheit aller Beteiligten.
- Ist die Meldung anonym entscheidet die jeweilige Leitungsebene über die weitere Vorgehensweise.

Zu beachten ist der Präventionsleitfaden des Erzbistums (s. Anlage).

4.10 Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Diensten und Einrichtungen werden wir unser Institutionelles Schutzkonzept in ein noch zu entwickelndes Qualitätsmanagement (QM) integrieren. In der Tochtergesellschaft wird das ISK in das bereits bestehende QM integriert.

Regelmäßig überprüfen wir im Rahmen dieses QM, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf.

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.

4.11 Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sind in ihrem Arbeitsfeld zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert, verfügen über ein entsprechendes Basiswissen und haben Handlungssicherheit.

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist deshalb Bestandteil unseres Einarbeitungskonzeptes einschließlich aller dazugehörigen Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen.

Bereits hier wird auch die verpflichtende Teilnahme an den Präventionsschulungen thematisiert und geprüft, welche Mitarbeitenden in welchem Umfang geschult werden müssen und deren Schulung veranlasst.

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ geht es um mehr als reine Wissensvermittlung. Auch das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz muss Bestandteil in diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein.

Deshalb bieten wir themenbezogene Fortbildungen an, die in unser Fortbildungsangebot integriert sind.

4.12 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVO)

In unseren Diensten und Einrichtungen liegen Broschüren und weitere Arbeitsmaterialien zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ für die Klientinnen und Klienten etc. sowie deren Angehörige aus.

Ausgehend von unserem Leitbild ist es Aufgabe aller Mitarbeitenden, die Stärkung der Selbstkompetenz unserer Klientinnen und Klienten etc. zu unterstützen.

5.0 Verpflichtungserklärung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Köln

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.
Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

Prävention im Erzbistum Köln

Was tun, wenn ...? – Umgang mit Verdachtsfällen

Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und speziell von sexueller Gewalt

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen.

Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht!

2. Schritt: Fachliche / professionelle Hilfe einholen

In einer solchen Situation ist man als Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/r überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen.

Besprechen Sie Ihre Wahrnehmung, Ihre Beobachtung bzw. Ihren Verdacht z.B. mit einem/einer Kolleg/in, mit einem/einer Mitarbeiter/in des pastoralen Teams in der Pfarrei oder dem Seelsorgebereich, einem Mitglied der Leitungsrunde o.a.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.

3. Schritt: Die Inhalte des Gesprächs schriftlich protokollieren

4. Schritt: Ggf. Beratung durch eine geschulte Fachkraft

Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung einer geschulten Fachkraft in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann die geschulte Fachkraft des eigenen Trägers oder die Kinderschutzfachkraft in der zuständigen regionalen kath. Jugendfachstelle übernehmen.

In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind.

Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätige/n der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des/der Täter/in zu unterbinden.

5. Schritt: Protokollierung des Beratungsgesprächs

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege

Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätige/n, muss der Verdachtsfall den Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch des Erzbistums Köln gemeldet werden! (siehe „Verfahrenswege im Erzbistum Köln“)

Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen eine/n Heranwachsende/n im familiären oder sozialen Umfeld, besteht keine Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist.

Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte abzusprechen!

www.praevention-erzbistum-koeln.de

AnsprechpartnerInnen/ BeraterInnen beim Erzbistum Köln:

Diplom-Psychologin Hildegard Arz, Tel. 0152/01642-234

Rechtsanwalt Jürgen Dohmen, Tel. 0152/01642-126

Diplom-Psychologe und Pädagoge Dr. Emil Naumann, Tel. 0152/01642-394

Interventionsbeauftragter Erzbistum Köln:

Oliver Vogt, Telefon 0221/ 1642-1821, oliver.vogt@erzbistum-koeln.de